

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2020/21

06.05.2021

158. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Mentoring 2 für das Studienjahr 2021/22

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Hochschullehrgang *Mentoring 2* zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die an der KPH Graz im Studienjahr 2021/22 zum Hochschullehrgang *Mentoring 2* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für diesen Hochschullehrgang wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zugelassen werden können, werden Personen, die als Ausbildungslehrer*innen an der KPH Graz eingesetzt sind, bevorzugt aufgenommen.



§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Hochschullehrgang *Mentoring 2* setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und im Curriculum unter Punkt 3 geregelten Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel

